

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt-IdNr.: DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001



BSpG 1K 04-2022
Urteil

Ausfertigt am 19.05.2022
Vorsitzender

In dem Verfahren des

V.,
vertreten durch Herrn Rechtsanwalt K.

gegen

(Einspruchsführer)

den Deutschen Handballbund e.V. mit dem Sitz in Dortmund

(Einspruchsgegner)

unter Beiladung

der H.,
vertreten durch Herrn Rechtsanwalt B.

(Beigeladene)

wegen Einspruchs gegen die Wertung des Aufstiegsspiels der 3. Liga Männer zwischen der H. und dem T.,
hat am

19.05.2022

der Vorsitzende der 1. Kammer des Bundessportgerichts im Eilverfahren ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

I. Der Einspruch wird zurückgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer. Die Auslagen setzt die Geschäftsstelle fest.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer wendet sich mit seinem Einspruch vom 17.05.2022 – eingegangen beim Vorsitzenden der Spruchinstanz am selben Tag per E-Mail-Anhang – gegen die Wertung des im Rubrum näher bezeichneten Spiels.

Ausweislich des Spielberichtes endete das Spiel 34:33 für die Beigeladene. Der Einspruch wurde im Spielprotokoll angekündigt.

Der Einspruchsführer stützt seinen Einspruch im Kern darauf, sich beim Spielstand von 34:33 in der Spielzeit 59:52 nach Team-Time-Out des Einspruchsführers es noch zu folgenden Ballwechseln kam, die letztlich zu einem Tor des Einspruchsführers führten: Der Spieler des Einspruchsführer mit der Nr. 7 spielte den Ball zum Spieler Nr. 25 des Einspruchsführers, der mit seinem Torwurf scheiterte. Aus der Abwehr prallte der Ball zum Spieler Nr. 22 des Einspruchsführers, der ihn zum Kreisspieler mit der Nr. 15 des Einspruchsführers passte, der sodann mit seinem Torwurf Erfolg hatte. Der Torschiedsrichter habe das Tor bestätigt durch Doppelpfiff und das Tor zum 34:34 auch angezeigt. Erst danach sei das Schlussignal der (automatischen) Zeitmessanlage ertönt.

Unmittelbar danach habe das Kampfgericht die Schiedsrichter zu sich gewunken und ihnen mitgeteilt, dass nach ihrer Auffassung der Ausgleichstreffer außerhalb der Spielzeit erzielt worden sei, woraufhin das Tor im Ergebnis nicht gegeben worden ist und das Spiel schließlich 34:33 für die Beigeladene endete.

Der Einspruchsführer sieht hierin einen Regelverstoß des Zeitnehmers, jedenfalls aber der Schiedsrichter und **beantragt**, die Wertung des im Rubrum genannten Spiels aufzuheben und das Spiel neu anzusetzen. Er beantragt zudem Entscheidung im Eilverfahren.

Der Einspruchsführer hat als Beweismittel vor allem eine Videosequenz der fraglichen Geschehnisse angeboten und übermittelt.

Der Einspruchsgegner, dem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, hat keinen eigenen Antrag gestellt.

Die Beigeladene, der gleichermaßen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, hat **beantragt**, den Einspruch kostenpflichtig zurückzuweisen.

Neben Rügen zur Zulässigkeit trägt sie vor: Das Tor sei erst „nach dem Abpfiff“ gefallen und damit außerhalb der Spielzeit. Es sei zu Recht nicht gewertet worden. Zudem widersetzt sich die Beigeladene der Wertung der Videosequenz als nicht zulässiges Beweismittel.

Zeitnehmer und Sekretär haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben und darin ausgeführt, dass sie vor dem Spiel vereinbart hätten, neben dem mit Automatik versehenen Signalhorn, das aus Erfahrungswerten „in dieser voll besetzten Halle mit zu erwartend lauten Zuschauern nicht klar hörbar“ sei, zu pfeifen. Man habe als Team ein „altbewährtes System“ verfolgt, wonach sich der Zeitnehmer auf die Uhrzeit zum Spielende konzentriert, die er am Bedienpult der Hallenuhr vor sich habe, während der Sekretär sich auf die Spielsituation fokussiert. Beim Abpfiff des Zeitnehmers sei sodann der Ball aus dem letzten Torwurf für den Sekretär noch nicht im Tor gewesen, sondern der Spieler habe sich noch im Wurf befunden. Das sei zum Zeitpunkt des Pfiffes die Wahrnehmung des Sekretärs nach der eigens vereinbarten Aufgabenteilung gewesen.

Die Schiedsrichter erklärten in ihrer gemeinsamen Stellungnahme, dass nach dem Torentscheid sie gesehen hätten, wie der Sekretär die Arme ausgebreitet habe, um zu signalisieren, dass etwas nicht stimme. Das Schlussignal selbst sei „aufgrund des sehr lauten Geräuschpegels in der Halle von keinem der beiden Schiedsrichter wahrgenommen worden“. Weil nach Auffassung des Zeitnehmer/Sekretärgespanns das Tor „zu 100% nach dem Schlussignal“ gefallen sei, habe man „nach Rücksprache und mehrmaliger Nachfrage mit Z/S“ daraufhin auf kein Tor entschieden.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Einspruch hat in der Sache keinen Erfolg. Nach § 55 Abs. 2 RO können Regelverstöße von Zeitnehmer/Sekretär und Schiedsrichter zur Anordnung einer Spielwiederholung führen, dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Regelverstoß zur Überzeugung der Spruchinstanz feststeht und sie die Folgen sodann auch für spielentscheidend hält. So liegt es hier nicht.

1.

Der Einspruchsführer hat zu Recht form- und fristgerecht, auch unter gleichzeitiger Zahlung des Kostenvorschusses, die 1. Kammer des Bundessportgerichts angerufen, vgl. § 30 Abs. 1 a) der Rechtsordnung des DHB (RO). Der Einspruch wurde insbesondere auch im Spielprotokoll vermerkt und angekündigt. § 34 Abs. 4 b) RO. Die von der Beigeladenen erhobene Rüge gegen die Ordnungsgemäßheit der Vollmacht des Einspruchsführers an den Verfahrensbevollmächtigten vermag nicht durchzugreifen. Die Vollmacht wurde im Rubrum erteilt „in Sachen V. – DHB wegen Einspruch gegen Spielwertung P. – K. (14.05.2022)“. Die Vollmacht trägt sodann die Unterschrift des – ausweislich des mitübermittelten Vereinsregisterauszugs allein vertretungsberechtigten 1. Vorstands, dessen Name, wie von der Rechtsordnung gefordert, auch in Druckbuchstaben erkennbar ist und in gleicherweise die Unterschrift des Abteilungsleiters Handball. Weshalb der Prozessbevollmächtigte der Beigeladenen insoweit nicht zu erkennen vermag, wen der Prozessbevollmächtigte des Einspruchsführers vertrete, erschließt sich dem Gericht nicht. Jedenfalls sind die gem. § 37 Abs. 6 RO geforderten Unterschriften unter Namensnennung und Funktionsbezeichnung in der Vollmacht enthalten.

Bedenken gegen die Zulässigkeit im Übrigen wurden von Verfahrensbeteiligten nicht geäußert.

2.

Dem Antrag im Eilverfahren, dem die übrigen Beteiligten nicht widersprochen haben, konnte wegen der Bedeutung der Entscheidung für den Fortgang des Spielbetriebs am kommenden Wochenende – Aufstiegsspiele in die 2. Bundesliga – unter den dargebrachten Argumenten entsprochen werden.

3.

Der Einspruch ist jedoch nicht begründet, weil ein Regelverstoß nicht zur Überzeugung des Gerichts vorgetragen werden konnte und demnach nicht feststeht, vgl. § 34 Abs. 2 lit. b) RO.

a)

Gemäß § 34 Abs. 2 lit. b) RO kann gegen die Wertung eines ausgetragenen Spiels Einspruch eingelegt werden wegen spielentscheidender Regelverstöße eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs. Abs. 4 lit. b) des genannten Paragraphen bestimmt darüber hinaus, dass derartige Einspruchsgründe nur dann Gegenstand der Entscheidung der Rechtsinstanz sein dürfen, wenn mit ihnen die Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird und sie unmittelbar nach dem Spiel einem Schiedsrichter/einer Schiedsrichterin angezeigt und im Spielbericht vermerkt worden sind. Diese Eintragung ist erfolgt.

Nach dem Vortrag aller Beteiligten ist zunächst unstrittig, dass ein Ausgleichstreffer zum 34:34 erfolgte. In Streit nur die Frage, ob dieser Torerfolg innerhalb der Spielzeit war oder nicht. Die Schiedsrichter haben zunächst auf Tor erkannt. In diesem Zusammenhang hätten sie keinerlei Signal zum Spielende aufgrund der Geräuschkulisse wahrgenommen. Zeitnehmer/Sekretär sind sich nach ihrer Aussage indes sicher, dass die Spielzeit bereits abgelaufen gewesen sei. Hieraufhin korrigierten die Schiedsrichter ihre Entscheidung und gaben das Tor nicht. In Frage steht somit kein Regelverstoß von Zeitnehmer/Sekretär, sondern allenfalls der Schiedsrichter. Zeitnehmer und Sekretär haben mit ihrer Aussage gegenüber den Schiedsrichtern nur deren Entscheidung „vorbereitet“, nicht aber selbst über die Wertung des Torerfolgs innerhalb der Spielzeit entschieden. Auch über das Ende der Spielzeit haben sie keine Entscheidung getroffen. Mag auch der Zeitnehmer die Verantwortung für die Überwachung der Spielzeit und der Kommunikation deren Ende tragen (vgl. Regel 18:1 IHR), obliegt ihm nicht die Entscheidung über die Wertung eines Tors. Dies ist gem. Regel 9.1 dem (Tor-)Schiedsrichter vorbehalten, der insoweit im streitgegenständlichen Fall auch selbst die maßgebliche Entscheidung getroffen hat, die angefochten wurde. Wenn der Ausgleichstreffer zum 34:34 in der regulären Spielzeit gefallen sein sollte, ist hierin ein Regelverstoß der Schiedsrichter – Verstoß gegen Regel 9:1 zu sehen, weil sie ein im Übrigen unstrittig regelkonform erzieltes Tor nicht gegeben / aberkannt hätten.

Es obliegt indes dem Einspruchsführer zur Überzeugung des Gerichts darzulegen und nachzuweisen, dass das Tor innerhalb der regulären Spielzeit erzielt wurde. Nur dann liegt nämlich ein Regelverstoß der Schiedsrichter vor. Den insoweit erforderlichen Beweis hat der Einspruchsführer im konkreten Fall nicht zur Überzeugung des Gerichts führen können.

Es ist in der (handball-)sportgerichtlichen Rechtsprechung noch nicht höchstrichterlich und abschließend geklärt, ob Videosequenzen von einem Spielgeschehen Einzug in die Beweiswürdigung erhalten können oder gar müssen. Soweit ersichtlich hat sich das Bundesgericht mit der Frage noch nicht (hinreichend) befasst. Die Entscheidungen des Bundessportsgerichts (vgl. BSpG 2K 1/2015, 1K 1/2016 und 2K 1/2018) prägen diese grundsätzliche Frage nicht in einer Weise vor, dass das Gericht Videosequenzen zur Beurteilung des

fraglichen Spielgeschehens heranziehen muss. Ob es hierzu überhaupt im Rahmen seiner freien Beweiswürdigung berechtigt ist, kann im konkreten Fall offen bleiben, weil auch mit dem angebotenen Video aufgrund des Lärmpegels in der Halle, der Qualität der Aufzeichnung und des äußerst knappen zeitlichen Ablaufs mit nur 8 Sekunden Restspielzeit, bei der es auf nicht gemessene und messbare Hundertstel ankäme, kein hinreichender Beweis erbracht wurde. Umgekehrt lassen die getrennt abgegebenen, aber in der Sache übereinstimmenden Aussagen von Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär, klar erkennen, dass im Ergebnis das fragliche Tor nach der regulären Spielzeit erzielt wurde. Insoweit mag einzugestehen sein, dass eine Entscheidung im Eilverfahren keine umfassende Beweiserhebung, etwa durch persönliche Einvernahme der Zeugen mit konkreten Nachfragen und Verschaffen seines unmittelbaren Eindrucks ermöglicht und somit für das Gericht gewisse Restunsicherheiten bleiben. Aufgrund der Beweislastverteilung gehen diese jedoch zu Lasten des Einspruchsführers.

b)

Auf die Frage, ob der behauptete Regelverstoß auch spielentscheidend war, kommt es somit nicht mehr an.

4.

Nach alledem war der Einspruch zurückzuweisen.

5.

Die Kostentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 S. 1 RO.

gez. Vorsitzender

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts eingelegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handballbundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund, info@dhb.de, eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten. Die Übermittlung als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird. Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses beim DHB nachzuweisen, soweit keine Befreiung besteht. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.